**Merkblatt über Zulässigkeit und Umfang**

**von Notwehrhandlungen**

Notwehr (§ 32 StGB)

1. Auch eine Notwehrhandlung **erfüllt den jeweils eingreifenden Straftatbestand** (z.B. Körperverletzung, §§ 223, 223a StGB). Das Vorhandensein der Notwehrlage lässt **lediglich** die Rechtswidrigkeit der Tat entfallen (§ 32 Abs. 1 StGB), so dass die Tat **nicht strafbar** ist.

2. **Notwehr** ist die Verteidigung, die erforderlich und geboten ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden (§ 32 StGB). Hierbei ist folgendes zu beachten:

a) **Zulässiger Zeitpunkt** einer Notwehrhandlung

Notwehr ist lediglich zulässig von dem Moment an, wo ein Angriff unmittelbar bevorsteht (weil der Gegner schon erkennbare Anstalten macht, zum Angriff überzugehen), bis zu seinem endgültigen Abschluss. Handlungen, die vor oder nach diesem Zeitpunkt erfolgen, sind strafbar. Nicht mehr zulässig sind insbesondere Handlungen, die erfolgen, wenn keine Fortsetzung des Angriffs mehr zu befürchten oder die Verletzung endgültig eingetreten ist und weiterer Schaden nicht mehr abgewendet werden kann.

b) **Zulässiger Umfang** einer Notwehrhandlung

(1) Grundsätzlich darf diejenige Verteidigungshandlung gewählt werden, welche die sofortige Beendigung oder Abschwächung des Angriffs erwarten lässt und damit die endgültige Beseitigung oder Verringerung der Gefahr gewährleistet. Dies richtet sich nach objektiven Maßstäben. Zwischen dem Angriff und seiner Abwehr muss jedoch **Verhältnismäßigkeit** bestehen. Dies bedeutet zwar nicht, dass der Angegriffene sich auf das Risiko einer ungenügenden Abwehrhandlung einlassen muss, er muss aber bei der Abwehr **das am wenigsten schädliche oder gefährliche Mittel** anwenden. Welches das am wenigsten schädliche bzw. gefährliche Mittel ist, richtet sich nach den Umständen des konkreten Falls. Zu berücksichtigen sind u.a. Stärke, Hartnäckigkeit und Gefährlichkeit des Angriffs, insbesondere die vom Angreifer eingesetzten Mittel und die Bewaffnung des Angreifers sowie auf der anderen Seite die Abwehrmittel, die dem Angegriffenen in der konkreten Lage zur Verfügung stehen.

(2) Das **Herbeirufen polizeilicher oder privater Hilfe** ist dem Angegriffenen zuzumuten, wenn dies ohne sonderliche Mühe und ohne Risiko möglich ist.

(3) **Gegenüber Beleidigungen** ist in der Regel keine tätliche Abwehr zulässig.

(4) Notwehr ist **nicht zulässig,** wenn einem Angriff ohne zumutbare Preisgabe eigener Interessen verteidigungslos ausgewichen werden kann.

(5) **Angriffe von Betrunkenen:** Hier ist das Notwehrrecht erheblich eingeschränkt. Der Angegriffene hat ein erhöhtes Risiko in Kauf zu nehmen. U.U. kann es in diesem Fall geboten sein, auf Abwehr zu verzichten. Ansonsten muss zunächst versucht werden, die Gegenwehr auf rein defensive Abwehrhandlungen zu beschränken. Erst wenn alle derartigen Möglichkeiten ausgenutzt worden sind, darf der Angegriffene Abwehr in Form eines Gegenangriffs leisten. Ist ein Ausweichen aber nicht mehr möglich, so darf die durch die Verteidigung herbeigeführte Verletzung nicht außer Verhältnis zu dem von dem Angreifer drohenden Schaden stehen.